

# Versicherung: Was Bäuerinnen beachten sollten

Viele Bäuerinnen sind nicht ausreichend versichert. Die Knackpunkte zeigt Christian Kohli, SBV Versicherungen.

**K**eine Frage: Jedes Familienmitglied auf dem Hof muss optimal versichert sein. Die Bäuerin sollte allerdings bei ihrem Versicherungsschutz ein paar besondere Punkte beachten.

Wie für die ganze Familie, so stellt auch für die Bäuerin die Krankenkasse die Basis für den Personen-Versicherungsschutz dar. Darin werden die Arzt-, Arznei- und Spitalkosten kombiniert für Krankheit und Unfall sowie ein angemessenes Kranken- und Unfalltaggeld versichert.

Bei der Spitaldeckung sollte darauf geachtet werden, dass die Übernahme der Kosten in der allgemeinen Abteilung in der ganzen Schweiz garantiert ist. Die Höhe des Taggeldes richtet sich in der Regel nach den zu erwartenden Kosten für eine Ersatzkraft, die im Falle einer Arbeitsunfähigkeit angestellt werden muss.

Für die Bäuerin besteht für die Risiken Tod und Invalidität, sowie für das Alter, die Grunddeckung über die staatlichen Sozialwerke AHV/IV. Die Höhe der versicherten Leistungen variiert, je nach dem auf welchem Einkommen man ab Alter 20 bis zum Rentenfall (= Invalidität, Todesfall, Alter) Beiträge einbezahlt hat, zwischen der Minimalrente von monatlich 1'170 Franken und der Maximalrente von 2'340 Franken.

Wenn für die Mitarbeit der Bäuerin kein Einkommen ausgewiesen wird, liegt ihr Rentenanspruch eher im unteren Bereich. Leider sind die Einkommen in der Landwirtschaft oft so tief, dass eine Aufteilung des Einkommens gut überlegt werden muss. Wenn das Einkommen des Mannes jedoch so hoch ist, dass es über dem massgebenden Einkommen für die Maximalrente liegt, sollte man nicht auf eine korrekte Einkommenszuweisung verzichten. Denn sonst fällt der Anspruch der Ehefrau tief aus – ohne auf der anderen Seite den durch den Mann ausgelösten Rentenanspruch (z.B. bei Todesfall) zu verbessern.

Die Situation der Bäuerin wird durch die Anrechnung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie durch das so genannte Splitting

verbessert. Das bedeutet, dass für die Rentenberechnung die während der Ehe erwirtschafteten Einkommen für beide hälftig berücksichtigt werden.

## Mitarbeit mit AHV-Lohn

Durch die Aufteilung der Einkommen können die Leistungen der Sozialversicherungen verbessert und die Beiträge optimiert werden. Dazu stehen zwei Möglichkeiten offen: Wenn die Bäuerin auf dem Betrieb arbeitet, ohne selbst als Unternehmerin aufzutreten, kann diese Mitarbeit mit einem eigenen AHV-Lohn berücksichtigt werden.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass sich gegenüber der AHV beide Ehegatten als Selbständig-Erwerbende deklarieren. Voraussetzung ist, dass der Betrieb gemeinsam bewirtschaftet wird oder die Frau einen Betriebszweig eigenverantwortlich führt.

Das wirkt sich nicht nur auf die Leistungen und Beiträge der Sozialversicherungen positiv aus, sondern auch auf den Anspruch auf Mutterschafts-Entsündigung durch die Erwerbersatz-Ordnung.

Deshalb sollten gerade junge Bäuerinnen die Situation rechtzeitig prüfen und – sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind – auf die korrekte Zuweisung des Einkommens achten.

Anspruch auf die nach einer Geburt während 14 Wochen ausgerichteten Mutterschafts-Entsündigung haben nämlich nur Frauen die über ein eigenes AHV-Einkommen verfügen. Wird in einer Familie also das gesamte Einkommen über den Mann abgerechnet, so kann bei der Geburt kein Mutterschaftsgeld beansprucht werden!

## Zusätzliche Versicherungen?

Die Leistungen der staatlichen AHV/IV sind eine gute Grundversicherung. Um im Todes- oder Invaliditätsfall vorgesorgt zu haben, bedarf es aber in den meisten Fällen einer Zusatzversicherung. Dieser Schutz sollte über eine Risikoversicherung gegen Unfall und Krankheit erfolgen. Die Höhe sollte so gewählt werden,



Foto: Einhoff

Arbeitet die Frau auf dem Hof mit, sollte sie einen eigenen AHV-Lohn erhalten.

dass die Familie auch im Schadensfall in den gewohnten finanziellen Verhältnissen weiter leben kann. Die Höhe muss also in jedem Einzelfall individuell berechnet werden.

## Wohnraum als Vorsorge

Als Ergänzung zur AHV-Altersvorsorge gilt grundsätzlich jede Vermögensvermehrung, die während des Erwerbslebens erzielt wird. Dazu kann auch die Schaffung von Wohnraum gehören. Wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind, kann die Altersvorsorge auch durch eine steuerbegünstigte Sparvorsorge verbessert werden. Verfügt die Bäuerin über ein eigenes AHV-Einkommen, kann auch sie Beiträge in die steuerbegünstigte berufliche Vorsorge oder die Säule 3a einbezahlen. In den anderen Fällen kann eine Sparversicherung in der Säule 3b eingerichtet werden. Entscheidend dafür ist die finanzielle Lage des Betriebes und die Flexibilität der vorgesehenen Lösung.

Generell ist es nicht einfach, für sich den optimalen Versicherungsschutz zu finden. Hilfe bieten die landwirtschaftlichen Versicherungsberatungsstellen der kantonalen Bauernverbände oder der Agrisano Regionalstellen oder der Beratungsdienst von SBV Versicherungen.



Foto: zVg

**Christian Kohli, SBV Versicherungen, Brugg AG**